



Vertragsbausteine für einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag

Rubrum

Präambel

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Leistungspflichten
- § 3 Forschungsfinanzierung
- § 4 Geheimhaltungspflicht
- § 5 Nutzung vorhandener Schutzrechte und vorhandenen Know-hows
- § 6 Forschungsergebnisse
- § 7 Inanspruchnahme der Hochschulergebnisse
- § 8 Verwertung der Hochschulergebnisse
- § 9 Vergütung der Forschungsergebnisse
- § 10 Anmeldung
- § 11 Positive Publikationsfreiheit
- § 12 Kündigung
- § 13 Gewährleistung und Haftung der Hochschule
- § 14 Veränderungen und Ergänzungen
- § 15 Schiedsgerichtsverfahren
- § 16 Anwendbares Recht
- § 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Annices 1–5

Erklärung des Projektleiters und des weiteren Forschers gegenüber dem Industriepartner

Forschungs- und Entwicklungsvertrag

zwischen

der Hochschule (HS)

und

dem Industriepartner (IP).

Zeichenerklärung:

[x] = Optional
HS = Hochschule
IP = Industriepartner
PL = Projektleiter
WF = Weiterer Forscher

Präambel

Die HS betraut als Projektleiter (PL) Frau/Herrn Prof. X mit der wissenschaftlichen Leitung des Forschungsprojekts. Der PL führt das Institut _____ / ist Inhaber des Lehrstuhls für _____ an der HS und betreibt Forschung auf dem Gebiet _____.

Unter seiner Leitung arbeitet Herr Y als weiterer Forscher (WF) am Forschungsprojekt mit. Der WF ist freier Wissenschaftler auf dem Gebiet _____ ohne Beamten- oder Angestelltenstatus / ist wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von _____ an der HS und betätigt sich auf dem Gebiet _____ / ist Oberingenieur am Institut von _____ an der HS.

Der IP ist ein Unternehmen der _____-Branche und insbesondere auf dem Gebiet des / der _____ tätig. Der IP ist an Forschungsergebnissen auf dem Gebiet des / der _____ interessiert.

Die HS und der IP vereinbaren, ein gemeinsames Forschungsprojekt mit dem Ziel der Ermittlung von Daten in der Grundlagenforschung / dem Ziel der Ermittlung von verwertbaren Ergebnissen durchzuführen, und schließen daher folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Projekts ist _____ (Annex 1 Projektbeschreibung) im Bereich des Forschungsgebiets _____. Beginn des Forschungsprojekts ist _____, Abschluss ist _____.

[x] Das Forschungsprojekt wird unbefristet geschlossen.

(2) Die Beiträge der Parteien werden in einem Pflichtenheft (Annex 2), das Bestandteil des Vertrages ist, weiter konkretisiert. Die Parteien treffen die jeweils von ihnen übernommenen individuellen Pflichten gemäß diesem Vertrag.

- (3) Die Parteien werden darauf achten, bei parallel durchgeführten Projekten mit anderen Partnern auf demselben Forschungsgebiet die Bestimmung des Vertragsgegenstandes derart konkret zu fassen, dass die Forschungsleistungen jeweils einem konkreten Projekt zugeordnet werden können.
- (4) Es wird durch das Projekt keine gegenüber Außenstehenden als solche tätige Körperschaft oder Personengesellschaft gegründet.
- (5) [x] Die Parteien bilden einen Ausschuss, der zu gleichen Teilen aus Mitarbeitern des IP und der HS besteht, einschließlich des PL. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Forschungsarbeiten zu koordinieren und auf aktuelle Anpassungsbedürfnisse hinzuweisen. Der Ausschuss wirkt darauf hin, dass alle das Forschungsprojekt betreffenden Fragen einvernehmlich gelöst werden.

§ 2

Leistungspflichten

- (1) Die HS stellt die Einrichtungen _____ am Institut _____ für das Forschungsprojekt derart zur Verfügung, dass auch bei anderweitiger Nutzung der Fortgang des Projekts ungehindert bleibt und Vorrang vor anderen Nutzungen genießt. Dies gilt nicht hinsichtlich Einrichtungen, die zur Sicherstellung der Krankenversorgung benötigt werden. Die HS sorgt im Rahmen ihrer Befugnisse dafür, dass der PL und der WF ihre in dem Pflichtenheft (Annex 2) festgelegten Aufgaben pflichtgemäß erfüllen können. Die HS wird die / den Mitarbeiter _____ einsetzen und sie von anderen Aufgaben, soweit diese den Fortgang des Projekts gemäß dem Pflichtenheft (Annex 2) hindern können, für die Dauer des Projekts freistellen.
- (2) Der IP wird die Finanzierungsleistung gemäß § 3 und die Vergütung gemäß § 9 erbringen.
[x] Der IP wird sich gemäß dem Pflichtenheft (Annex 2) an der Durchführung der Forschungsaufgabe beteiligen. Der IP ergreift in seiner Personalplanung die geeigneten Maßnahmen, um die Durchführung des Forschungsprojekts zu gewährleisten.

§ 3

Forschungsfinanzierung

- (1) Der IP leistet zur Durchführung des Forschungsprojekts einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von _____ € zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Finanzierungsbeitrag muss der marktüblichen Gegenleistung für die Forschungsleistung entsprechen. Dieser Betrag ist zu zahlen auf das Konto der HS, Bank _____, IBAN _____, BIC _____.

(2) Der Betrag wird in folgenden Teilbeträgen fällig:

[x] Milestones gemäß Pflichtenheft (Annex 2)

- ▶ € ... bei Vertragsunterzeichnung
- ▶ € ... bei Vorlage des Zwischenberichtes _____
- ▶ € ... bei Vorlage des Abschlussberichts der vorletzten / _____
Forschungsphase

§ 4

Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Parteien werden die von ihnen zur Durchführung des Forschungsprojekts eingebrachten und auf Grundlage des Vertrages bekannt werdenden Kenntnisse geheim halten. Dokumente und andere Unterlagen sollen als vertraulich gekennzeichnet werden, sofern sie diese Kenntnisse enthalten. Die Parteien verpflichten die von ihnen im Projekt eingesetzten Mitarbeiter und den WF zur Geheimhaltung.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht im Falle gesetzlicher Meldepflichten, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder bei behördlicher Anordnung zur Offenbarung von Kenntnissen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht endet nach einem Zeitraum von _____ Jahren ab Übergabe des Abschlussberichts. Kenntnisse der anderen Vertragspartei sind unbeschadet des § 11 des Vertrages auch nach Ablauf der Geheimhaltungsfrist vertraulich zu behandeln.

§ 5

Nutzung vorhandener Schutzrechte und vorhandenen Know-hows

- (1) Jede Vertragspartei bleibt Inhaberin der Rechte an Erfindungen und der gewerblichen Schutzrechte (Altschutzrechte, im Folgenden: ASR), der Urheberrechte und des Know-hows, die sie vor Beginn des Forschungsprojekts innehatte. Die Parteien werden sich fortlaufend über das Bestehen von ASR informieren, soweit diese für die Durchführung des Projekts relevant sind.
- (2) Werden ASR, Urheberrechte oder Know-how zur Durchführung der Forschungsarbeiten benötigt, so räumen die Vertragsparteien einander an diesen Rechten ein auf die Dauer und den Zweck des Forschungsprojektes begrenztes, unentgeltliches und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein.
- (3) [x] Werden ASR, Urheberrechte oder Know-how zur Nutzung der Forschungsergebnisse benötigt, die aufgrund der Zuordnung nach § 6 oder durch Verwertung nach § 8 dem IP zustehen, so wird die HS dem IP an den ASR für die Dauer von _____ eine nichtausschließliche Lizenz zu marktüblichen Bedingungen einräumen, sofern nicht

Rechte Dritter entgegenstehen. Das Gleiche gilt für die Einräumung von einfachen Lizenzen an verbundene Unternehmen.

[x] Werden ASR, Urheberrechte oder Know-how zur Nutzung der Forschungsergebnisse benötigt, die aufgrund der Zuordnung nach § 6 oder durch Verwertung nach § 8 dem IP zustehen, so wird die HS dem IP an den ASR eine nichtausschließliche, unentgeltliche Lizenz einräumen, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 6

Forschungsergebnisse

- (1) Jede Vertragspartei teilt der anderen unverzüglich Forschungsergebnisse ihrer Mitarbeiter, insbesondere Erfindungsmeldungen, mit.
- (2) Dem IP stehen die Rechte an Forschungsergebnissen zu, die ausschließlich Mitarbeiter des IP erarbeitet haben (IP-Ergebnisse). Der HS stehen die Rechte an Forschungsergebnissen zu, die ausschließlich von dem PL und / oder anderen HS-Mitarbeitern erarbeitet wurden (HS-Ergebnisse).
- (3) Forschungsergebnisse, die von Mitarbeitern der HS und des IP gemeinsam erarbeitet wurden, stehen ausschließlich dem IP zu, wenn der Erfinderanteil der HS-Mitarbeiter einschließlich des Anteils des WF weniger als 50 % ausmacht. Die HS überträgt mit Vertragsunterzeichnung sämtliche Rechte an diesen Ergebnissen gegen eine Vergütung nach § 9 im Voraus auf den IP. Gemeinsam erarbeitete Forschungsergebnisse, an denen HS-Mitarbeiter einschließlich des Anteils des WF einen Erfinderanteil von über 50 % haben, stehen ausschließlich der HS zu. Der IP überträgt mit Vertragsunterzeichnung sämtliche Rechte an diesen Ergebnissen im Voraus auf die HS. Forschungsergebnisse, die von Mitarbeitern der HS und des IP zu gleichen Teilen gemeinsam erarbeitet wurden, stehen ausschließlich dem IP zu. Die HS überträgt mit Vertragsunterzeichnung sämtliche Rechte an diesen Ergebnissen gegen Vergütung nach § 9 Abs. 1 i. V. m. Annex 3 im Voraus auf den IP. Ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Bestimmung der Erfinderanteile, so gelten die Forschungsergebnisse im Zweifel als zu gleichen Teilen erbracht. Der IP räumt der HS ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Ergebnisse in Forschung und Lehre ein.
- (4) Die HS sorgt dafür, dass der WF sämtliche Rechte an den von ihm erarbeiteten Forschungsergebnissen im Voraus auf die HS überträgt.
- (5) Sollte der IP Rechte an Forschungsergebnissen, die auf ihn gemäß Abs. 3 übertragen wurden, nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Mitteilung i. S. v. Abs. 1 verwerten, so ist der IP verpflichtet, diese Rechte an die HS zurück zu übertragen.

§ 7

Inanspruchnahme der Hochschulergebnisse

- (1) Die HS ist verpflichtet, den IP unverzüglich nach Erhalt einer vollständigen Erfindungsmeldung von deren Zugang in Kenntnis zu setzen und dem IP innerhalb von 45 Tagen ab Zugang der Erfindungsmeldung mitzuteilen, ob sie die Erfindung in Anspruch nehmen oder freigeben will.
- (2) Im Falle der Inanspruchnahme durch die HS teilt der IP der HS innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung mit, ob er die Erfindung nach Maßgabe des § 8 verwerten will. Erklärt er sich nicht rechtzeitig, kann die HS die Erfindung freigeben.

§ 8

Verwertung der Hochschulergebnisse

Option zum Erwerb

Der IP erhält eine Option zum Erwerb der Rechte an den HS-Ergebnissen gegen eine Vergütung nach § 9. Der IP hat nach Zugang seiner Mitteilung an die HS (§ 7 Abs. 2) 30 Tage Zeit, die Option auszuüben. Die Ausübung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs.

Erstverhandlungsrecht zur Übertragung

Die HS räumt dem IP ein Erstverhandlungsrecht ein. Sie überträgt die Rechte an den Forschungsergebnissen nach Maßgabe des Verhandlungsergebnisses an den IP.

Erstverhandlungsrecht zur Lizenzierung

Die HS räumt dem IP ein Erstverhandlungsrecht ein. Sie räumt ihm nach Maßgabe des Verhandlungsergebnisses eine ausschließliche entgeltliche Lizenz ein.

§ 9

Vergütung der Forschungsergebnisse

(1) Der IP zahlt an die HS eine

- Vergütung nach Annex 3.
- Vergütung nach Annex 4.
- Vergütung nach Annex 5.

(2) Die HS und der IP vergüten ihre Mitarbeiter jeweils nach den für sie geltenden Bestimmungen des Arbeitnehmererfinderrechts.

§ 10 Anmeldung

- (1) Jede Partei ist für die Anmeldung der ihr zustehenden Forschungsergebnisse verantwortlich und trägt die Kosten der Anmeldung des Ergebnisses und der Aufrechterhaltung des Schutzrechts.
- (2) Die HS meldet gemeinschaftlich erarbeitete Forschungsergebnisse treuhänderisch für den IP mit an. Die HS ist insoweit gegenüber dem IP im Innenverhältnis hinsichtlich der Ausübung der Rechte aus der Anmeldung und dem Schutzrecht weisungsgebunden.
- (3) Erwirbt der IP ein Schutzrecht der HS, so erstattet er der HS die Kosten der Anmeldung und Aufrechterhaltung und trägt die weiteren anfallenden Kosten.

§ 11 Positive Publikationsfreiheit

- (1) Der IP erkennt das Recht und die Verpflichtung der HS-Mitarbeiter einschließlich der WF zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen an. Der IP wird die Veröffentlichung des Forschungsergebnisses nicht ohne wichtigen Grund verzögern. Die HS verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Befugnisse dafür zu sorgen, dass der PL, der WF und die weiteren Mitarbeiter die Forschungsergebnisse für die Dauer der Geheimhaltungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 nicht veröffentlichen.
- (2) Veröffentlichungen werden während der Laufzeit des Projektes und darüber hinaus mit dem IP abgestimmt. Die HS verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Befugnisse dafür zu sorgen, dass die Projektbeteiligten dem IP etwaige Manuskripte, die zum Vortrag oder zur Publikation vorgesehen sind, übermitteln. Entsprechendes gilt für Entwürfe. Widerspricht der IP der Veröffentlichung nicht binnen

30 Tagen

60 Tagen

nach Zugang des vollständigen Entwurfs im Originaltext, so gilt seine Zustimmung als unwiderruflich erteilt. Bei einer geplanten Veröffentlichung über Forschungsergebnisse, die der IP anmelden will, wird der IP das Anmeldeverfahren zügig vorantreiben und einer Veröffentlichung spätestens nach Ablauf von 6 Monaten ab Einreichung der Schutzrechtsanmeldung nicht mehr die Zustimmung verweigern.

§ 12 Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien können den Vertrag unbeschadet der Regelung in Abs. 4 vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zahlungsunfähigkeit des IP und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des IP.
- (2) Im Falle der wirksamen Kündigung sind die bis zur Kündigung angefallenen Kosten des Forschungsprojekts sowie die Kosten für eingegangene Verpflichtungen der HS von dem IP zu tragen, soweit dieser für den Kündigungsgrund verantwortlich ist.
- (3) Ist die HS für den Kündigungsgrund verantwortlich, kann der IP unter Beachtung der weiteren Regelungen aus diesem Vertrag an bereits fertig gestellten Ergebnissen seine Rechte gemäß § 8 ausüben.
- (4) Sollte die HS in den vereinbarten Zwischenberichten keine erkennbaren Fortschritte dokumentieren können oder sich das Projekt als für das geplante Forschungsziel aussichtslos oder ungeeignet erweisen, können die Vertragsparteien frühestens nach 1 Jahr seit Projektbeginn kündigen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von
 - 3 Monaten
 - 6 Monaten
 - 12 Monateneinzuhalten.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 13 Gewährleistung und Haftung der Hochschule

- (1) Die HS wird das Forschungsprojekt mit der bei ihr üblichen Sorgfalt durchführen. Eine Gewährleistung für den angestrebten Erfolg sowie die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse wird nicht übernommen. Im Übrigen ist Erfüllungsort von Nachbesserungsarbeiten _____ (jeweiliger Hochschulort).
- (2) Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, auch hinsichtlich eines Verschuldens der eingesetzten Erfüllungsgehilfen.
- (3) Ansprüche wegen Folgeschäden und entgangenen Gewinns werden ausgeschlossen, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

- (4) Die Haftungsobergrenze liegt bei der von der HS erhaltenen Forschungsfinanzierungssumme, soweit nicht ein weisungsbefugter Projektbeteiligter einen darüber hinausgehenden Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (5) Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Der IP stellt die HS von der Haftung gegenüber Dritten frei. Das gilt insbesondere für Ansprüche nach Produkt- und Produzentenhaftungsrecht, soweit die Schäden auf die Verwendung der Forschungsergebnisse zurückzuführen sind. Ebenso stellt der IP die HS von etwaigen Regressforderungen des Landes _____ (jeweiliges Bundesland) wegen Schadensersatzansprüchen Dritter gegen das Land _____ (jeweiliges Bundesland) frei, soweit diese Ansprüche auf der Durchführung des Forschungsprojekts und der Verwendung der Forschungsergebnisse beruhen. Die Freistellung bezieht sich jedoch nicht auf Schädigungen durch Unfälle und Fehlleistungen, die unmittelbar bei der Forschungsarbeit von Hochschulpersonal, insbesondere durch Verletzung von Sicherheitsstandards in Forschungseinrichtungen, verursacht werden.

§ 14

Veränderungen und Ergänzungen

- (1) Veränderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich seiner Rechtsgültigkeit, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in _____ (jeweiliger Hochschulort). Es gelten die Bestimmungen des 10. Buches der ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren. Die Schiedsrichter werden gemäß § 1035 Abs. 3 S. 2 ZPO bestellt.
- (2) Bei der Bestellung der Schiedsrichter achten die Parteien darauf, dass diese nicht zu den Parteien in einem Vertretungs-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis stehen. Entsprechendes gilt für deren Rechtsträger, deren Mutter- und Tochtergesellschaften und andere in einem Konzernverbund stehende Unternehmen.

§ 16
Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist _____ (jeweiliger Hochschulort).

Gerichtsstand ist _____ (jeweiliger Hochschulort).

Anlagen:

Dieser Vertrag hat _____ Anlagen:

_____ (jeweiliger Hochschulort), den _____ (jeweiliges Datum)

Kanzler der Hochschule

Vertreter Industriepartner

Annex 1

Beschreibung des Forschungsprojekts, Präzisierung des zeitlichen Ablaufs

Annex 2

Pflichtenheft: Konkretisierung der Beiträge und Pflichten der Vertragsparteien

Annex 3

Zur Vergütung der übertragenen Rechte an den Forschungsergebnissen entrichtet der IP an die HS eine Pauschalgebühr von

€ 2.000,-

€ 5.000,-

und eine weitere jährliche Gebühr ab dem Zeitpunkt der Anmeldung der Ergebnisse zu einem Schutzrecht. Diese beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Kalenderjahr und beträgt für dieses € 1.000,-,
für jedes der drei darauf folgenden Kalenderjahre jeweils € 750,-,
für jedes weitere Kalenderjahr der gewerblichen Nutzung der Ergebnisse jeweils € 500,-.

Fassung November 2014

www.gewrs.de

Annex 4

Der IP zahlt zur Vergütung einer Lizenz € 2.000,- auf das Konto der HS. Zudem entrichtet der IP an die HS eine jährlich abzurechnende Umsatzlizenzgebühr von

- [x] Medizinprodukte und Gesundheitswesen
 - 3 bis 5 % für *Medizinprodukte* mit niedrigem Verkaufspreis, die in großer Stückzahl verkauft werden
 - 5 bis 7 % für *teurere medizinische Geräte*
 - 4 bis 5 % Lizenzsatzrahmen in der *Medizintechnik*

- [x] Pharma- und Kosmetik
 - 1 bis 5 % für *fertige Arzneimittel*
 - 0,5 bis 2,5 % für *reine Stoffe*

[x] Elektroindustrie: unter 1 bis 2,5 %

[x] Maschinen- und Werkzeugindustrie: unter 2 bis 4 % im Mittel

- [x] Chemische Industrie
 - 0,1 bis 0,6 % für *chemische Massenprodukte*
 - 3 bis 5 % für *Spezialchemie, Pflanzenschutz und Diagnostika*

- [x] Automobil- und Zuliefererindustrie
 - max. 2 % für *wertvolle Erfindungen*
 - 0,5 bis 1 % für *bedeutende Erfindungen*
 - unter 0,5 % für *Massenartikel*
 - 1 bis 5 % bei *technologisch anspruchsvollen Kfz-Zulieferteilen*

des Nettoumsatzes seines Endprodukts. Ist das Endprodukt nicht das Forschungsergebnis oder dessen Verkörperung und Umsetzung, sondern besteht es zudem aus weiteren, die Wirkung des Endprodukts erheblich beeinflussenden Patenten und / oder Zubehörteilen, so ist als Nettopreis der Prozentsatz des Nettopreises des Endprodukts zugrunde zu legen, dem der Anteil des Patents / Forschungsergebnisses am Endprodukt entspricht. Ist dieser Anteil in seinem Umfang nicht nachweisbar, so ist der Nettopreis des Endprodukts (Fabrikausgangspreis netto) des IP abzüglich

- [x] 10 % (Maschinenbau)
- [x] 20 % (Pharma)
- [x] 30 % (Chemie)

zugrunde zu legen.

Annex 5

Der IP zahlt zur Vergütung einer Lizenz € 10.000,- auf das Konto der HS. Zudem entrichtet der IP an die HS eine quartalsmäßig abzurechnende Lizenzgebühr von 0,1 bis 5 % des Nettoumsatzes seines auf dem Ergebnis beruhenden Endprodukts.

Nettoumsatz im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet Umsatz abzüglich Steuern und [x] Verpackung, Versicherung, Transport, Skonti, Reimbursements, _____.

Fassung November 2014

www.gewrs.de

einer Pauschale von weiteren 15 % des Umsatzes nach Steuern.